

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZB 11/94

vom

15. November 1994

in dem Rechtsstreit

A [REDACTED] S [REDACTED] FMSR GmbH, gesetzlich vertreten durch die
Geschäftsführerin Alwine F [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],
M [REDACTED],

Klägerin und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] und Kol-
II. Instanz: legen, [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

1. V [REDACTED] Thomas M [REDACTED] KG (GmbH & Co.), vertreten durch die
Beklagte zu 2), diese vertreten durch den Geschäftsführer
Thomas M [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],
2. Verwaltungsgesellschaft V [REDACTED] Thomas M [REDACTED] mbH, vertreten
durch den Geschäftsführer Thomas M [REDACTED], W [REDACTED]stra-
ße [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagte und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Dr. Siol und Dr. Bungeroth

am 15. November 1994

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den
Beschuß des 7. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 14. März 1994 wird auf ihre
Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Zahlungsklage der Klägerin ist erfolglos geblieben. Das Landgericht München I hat durch zweites Versäumnisurteil vom 8. November 1993 den Einspruch der Klägerin gegen das klageabweisende Versäumnisurteil vom 19. April 1993 verworfen. Die gegen das am 12. November 1993 zugestellte zweite Versäumnisurteil von der Klägerin am 13. Dezember 1993 (Montag) eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht durch Beschluß vom 14. März 1994 als unzulässig verworfen, da sie nicht rechtzeitig begründet worden sei. Das Oberlandesgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag der Klägerin durch Beschluß vom 19. April 1994 als unzulässig

- 3 -

verworfen, da die versäumte Prozeßhandlung nicht wirksam nachgeholt worden sei.

Gegen den ihr am 22. März 1994 zugestellten Verwerfungsbeschluß hat die Klägerin am 5. April 1994 beim Bayerischen Obersten Landesgericht sofortige Beschwerde eingelegt.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist nicht begründet.

Die Klägerin hat unstreitig innerhalb der am 13. Januar 1994 abgelaufenen Frist (§ 519 Abs. 2 ZPO) die Berufung nicht begründet. Ihr Gesuch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist ist durch bislang nicht angefochtenen Beschluß vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

19. April 1994 als unzulässig verworfen worden, denn die Klägerin hat die Berufungsbegründung nicht innerhalb der am 11. März 1994 abgelaufenen Wiedereinsetzungsfrist nachgeholt (§ 236 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Dr. Siol

Dr. Bungeroth